

Satzung

der

Ortsvereinigung der Helfer und Förderer
des Technischen Hilfswerkes Landsberg am Lech e.V.

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen " Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Landsberg am Lech " - abgekürzt "THW-Helfervereinigung Landsberg am Lech " - mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung durch Förderung des Ortsverbandes Landsberg der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Diese sind:
 - a) Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren, und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr
 - b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW als Jugendabteilung
 - c) Förderung der Helferqualifikation, Teambildung und Kameradschaftspflege im THW Ortsverband Landsberg am Lech
 - d) Durchführung von sozialen, humanitären, ökologischen und karitativen Maßnahmen
 - e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis d) dienen
 - f) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d).
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen die im Rahmen der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben anfallen, werden auf Nachweis erstattet.

- 2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Aufgaben und Ziele dieses Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Ausschluss nach Art. 3.7
- Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins, **der THW-Jugend e.V.** oder des THW, so ist es vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der

- a) THW-Landesvereinigung Bayern e.V.

Artikel 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 5.1 Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens jedoch den Beitrag aktiver Mitglieder.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.8 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 – Organe der Ortsvereinigung

Die Organe der Ortsvereinigung sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsvereinigung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Wahl von Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Bayern e.V. und ggf. weiterer Verbandsvertretungen.
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 4.000 Euro überschreiten oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. **Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.**

- Mittel- und langfristige Verträge.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl/Entlastung des Vorstandes, ausgenommen des Ortsjugendleiters, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird.
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen.

8.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 9 – Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Ortsjugendleiter der Jugendabteilung bzw. sein Stellvertreter

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen:

- Ortsbeauftragten des THW Landsberg am Lech
- Helfersprecher des THW Landsberg am Lech

Die unter b) genannten nur mit beratender Stimme.

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

9.3 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Rechtsgeschäfte mit einem Volumen bis zu 4.000 EUR kann der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende jeweils alleine eingehen. Bei einem höheren Wert beschließt die Mitgliederversammlung.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Versammlung

10.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.

- 10.3 Jedem Mitglied **unabhängig seines Alters** steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.4 **Das Vertretungs- und Stimmrecht kann nicht durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.**
- 10.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Art. 10.2 dieser Satzung geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 10.6 Jeder Stimmberechtigte und jedes mit beratender Stimme ausgestattete Vereinsmitglied kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den jeweiligen Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.7 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.8 Wahlen sind, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders entscheidet, geheim und erfolgen mit getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions-/Mandats-träger des THW **und der Jugendabteilung** - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 gelten entsprechend. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.7 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.9 gilt entsprechend.

Artikel 12 – Jugendabteilung

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereins Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Landsberg am Lech auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Landsberg am Lech ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 b) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.4 Der Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 – Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins der Bundesrepublik Deutschland zu. **Das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung fließt der THW-Jugend Bayern e.V. zu.** Diese darf es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

Artikel 15 – Inkrafttreten

- 15.1 Obige Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom __.__.2015 in Landsberg am Lech beschlossen.
- 15.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 15.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.